Satzung des Wirtschafts ~~-C~~club Brilon ~~Hochsauerland~~ e.V.

§1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Wirtschafts ~~-C~~club Brilon ~~Hochsauerland~~ e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Brilon.

(3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 10247 eingetragen.

§2

Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten vornehmlich ~~im Hochsauerland~~ in Brilon und der umliegenden Region ~~(nachfolgend Vereinsgebiet)~~

- durch Pflege und Förderung unternehmerischer und freiberuflicher Tätigkeit,
- durch Pflege des gesellschaftlichen Kontaktes der Vereinsmitglieder,
- durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungen,

die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und die Attraktivität Brilons und der umliegenden Region~~,~~ als Wirtschaftsstandort zu fördern.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige natürliche Person sein, die unternehmerische Verantwortung trägt oder getragen hat.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einem Aufnahmeantrag des Vereins beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet sodann der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Annahmeanspruch besteht nicht.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Wirtschaftsstruktur des Vereinsgebietes besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung beim Vorstand.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich vor Ausspruch des Vereinsausschlusses zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich bekannt zu machen. Die Beitragspflicht besteht im Falle eines Ausschlusses bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese entscheidet endgültig.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung oder andere Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Überdies sind die Mitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Wissen und Gewissen zu fördern sowie den Verein und insbesondere den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit —zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und Mitgliedsbeiträge, die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu bezahlen.

§6

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages wird erst im Geschäftsjahr wirksam, das dem Beschluss folgt.

(3) Spenden sind nicht auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag anzurechnen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzende Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden und bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen oder ausschließen. Die Zulassung oder der Ausschluss muss unterbleiben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin bestimmt einen Protokollführer/ eine Protokollführerin, der / die über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die

einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten, Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(9) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu überreichen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichtes des
- Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer / innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung und
- Auflösung des Vereins.

§ 9

Online-Mitgliederversammlung

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach vorstehenem § 8 Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§10~~9~~

Vorstand und Beisitzer

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens fünf Personen, diese sind:

- der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende / die zweite Vorsitzende
- der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
- der ~~Schatzmeister~~ Kassierer / die ~~Schatzmeister~~Kassiererin ~~und~~

- ~~der Schriftführer / die Schriftführerin:~~
- ~~der Pressereferent / die Pressereferentin~~

Neben dem Vorstand können bis zu fünf Beisitzer bestellt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter muss der erste / die erste oder der / die zweite Vorsitzende sein.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. Beisitzer gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Beisitzer ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des A~~a~~usgeschiedenen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom / von der ersten Vorsitzenden oder bei dessen / deren Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der / die erste Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der / die zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneterweise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dieser Art der Beschlussfassung erklären.

Die Beisitzer sind beratend tätig und haben bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.

~~(5)~~(6) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

~~(6)~~(7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe eines Betrages von mehr als 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) verpflichten, die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Im Außenverhältnis ist und bleibt die Vertretungsmacht unbeschränkt.

~~(7)~~(8) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen hat er bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§11~~0~~

Haftungsbeschränkungen

(1) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.

(2) Der Vorstand im Sinne von § 9 dieser Satzung und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden

Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde werden von jeglicher Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§12~~1~~

Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer / innen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer / innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung festzustellen. Eine Zweckmäßigkeitskontrolle erfolgt nicht.

(3) Die Kassenprüfer / innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rhythmus von zwei Jahren einer der Kassenprüfer / innen endgültig ausscheidet.

§13~~2~~

Abstimmungen und Wahlen

(1) Wahlmodus:

(a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.

(b) Zulässig sind Einzelwahl, Gesamtwahl, Gesamtlistenwahl und zusammengefasste Wahl.

(c) Nach einem erfolglosen Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen bzw. Vorschlägen statt, die zuvor die relativ meisten Stimmen erhalten hat.

Nach zwei ergebnislosen Stichwahlen entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des / der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Mehrheitserfordernisse:

(a) Bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins und bei Änderung des Vereinszweckes sowie eine Änderung der Vereinssatzung — mit Ausnahme einer Satzungsänderung nach § 9 Absatz 8 dieser Satzung - ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(b) Bei allen anderen Wahlen ist die relative (verhältnismäßige) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend, sofern das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.

(c) Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 14
Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§15~~3~~

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

(2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen anteilig den Vereinsmitgliedern zu.